Sonderabdruck aus bem "Staats-Anzeiger für Württemberg" Nr. 100 vom 30. April 1915.

Berfügungen ber Behörben.

Befanntnachung betreffend Beftanbemeibung unb Beichlagnahme bon Metallen.

Rachstehenbe Berfügung wirb hiermit gur allgemeinen Renntnis gebracht mit bem Bemerten, baf jebe Hebertretung (worunter auch beribatete ober unboliftanbige Delbung fällt), fowie jebes Anreigen gur Hebertretung ber erlaffenen Boridrift, foweit nicht nach ben allgemeinen Strafgejegen hohere Strafen verwirft find, nach § 9 Biffer "b" bes Gefebes über ben Belagerungsguftanb bom 4. Juni 1851 ober nach § 5 ber Befanntmachung über Borraiserhebungen bom 2. Februar 1915 mit Gefängnis bis gu feche Monaten ober mit Gelbstrafe bis gu 10 000 A bestraft wirb, und bag Borrate, bie verichwiegen find, im Urteil für bem Staat berfallen erflatt werben fonnen.

§ 1. Butraftireten ber Berfügung.

Die Berfügung tritt am 1. Mai 1915, mittage 12 Uhr, in Proft; fie bilbet eine teilweise Renderung und Ergangung ber Berfügung M. 1831. 1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und
umfaht auch biefenigen Personen, Gesellsichaften ulw., beren Borrate burch ichriftliche Eingelverfügung ber unterzeichneten beringenben Behorbe beschlagnahmt worben find. Die Gingelverfügungen und bie Berfügung M. 1831./1. 15 K. R. A. treten mit bem Infrastreten borliegenber Berfügung außer Rraft und werben durch

Für bie Melbepflicht und bie Beschlagnahme ift ber am 1. Mai (Melbetag), mittags 12 Uhr, bestebenbe taifachliche Justanb maßgebenb.

bl Jur die in § 3 Ablat d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang aber ber Ginlagerung der Waren in Rroft. ol Beschlagnahmt und melbepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 einen hingutommenden Borrate; bei ten burch & 5 be-troffenen Bersonen. Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit bie

geläffigen Mindeftmengen überichtiten werden. Ausgenommen blei-ben ferner die durch eine Sonderverfägung des Ariegsministeriums (Ariegsrohsteifung) für Ariedenszwede freigegebenen Mengen. d) Jalls die in § 5 ausgesührten Mindestmengen am 1. Dai 1915 nicht erreicht find, treten Meldepflicht und Beschanadme für die gesamten Bestände an dem Tage in Profit an welchem dies Die gesamten Bestände an bem Tage in Rraft, an welchem biefe Minbeftvorrate fiberichritten merben.

ol Bereingern fich die Bestande eines von der Berfügung Be-troffenen udibträglich unter die angegebenen Mindesmengen, fo be-balt die Berffigung trobbem für biefen ihre Galtigkeit.

§ 2.

Bon ber Berfügung beiroffene Begenftanbe.

a) Weidepflichtig und beschlagnahmt find vom sestgesehten URelbetag ab bis auf weiteres somtliche Borrate der nachstebend ausgeführten Riassen in festem und füssigem Zustand (einerlei ob Borrate einer, mehrerer ober sämtlicher Riassen vorhanden find), mit Musnahme ber Beftanbe, welche von ben burch § 5 betroffenen Berfonen, Gefellichaften nim. in Gewahriam gehalten werben,

1. Rupler, unverarbeitet, raffiniertes und naraffi-niertes Robinpfer jeber Urt, auch Geftrolutiupfer.

2. Anpier, porgearbeitet.") inbbefonbere gefchmiebet, Andler, borgearbeilet. I movephobere geignisber, gewalt, gegogien, gegoffen, gepreit, geftangt, gefpript, gefchnitten, gebohrt, gebreht, gehobelt, gefraft, s. R. Drabte, Seile Wledke, Schienen, Stangen, Frofile, Scholen, Reffel, Röhren, Rieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Guhitude, Jenerbuchien, ferner Aupfer plattiert und anlgezogen mit einem Aupfergehalt von mindeftens 10% bes Gesamtgewichts. ufm.

Insgenommen find Drafte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Praften bergeitellt find. Bieche und Jolien in einer Stärfe von weniger als 0,2 mm. Schrauben und Muttern mit einem Stüdgewicht von weniger als 5 Gramm.

3. Anprer, vorgearbeitet wie in Rlaffe 2, verginnt ober mit einem anberen Uebergua aus Metall, Sad ober Jarbe.

- 4. Rupfer. Drabte von minbeftens 0,5 mm Durchmeffer mit einer Umbullung von Kalerstoff, insbesondere von Fabier. Baummoolle, Jute saudgenommen find seidenumhullte oder mit Gummi isolierte Drähte), serner blante Bleitabel für eine Petriebsspannung dis einschlichtlich 6600 Bolt mit einem Gesamtsupferquerichnitt von mindestens 95 gmm.
- 5. Rupier, Mittupier und Rupferabfalle feber Art. 6. Aupfer, in Legierungen mit Bint, unberarb : i-tet, insbesondere Meffing und Tombad in Barren, Blatten und abnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall
- 7. Anpfer in Legierungen mit gint, vorgearbei-tet. insbesondere Messing und Tombad, entsprechend bem Bustand ber Riassen 2 und 3; auch als Altmaterial und
- 8. Rupfer in Legierungen mit ginn, unverarbei-tet, insbesondere Bronze und Motguft in Barren, Blatten und abniichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall
- 9. Aupfer in Legierungen mit Zinn, borgearbet-tet. insbesondere Bronze und Rotguh, entsprechend dem Bustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeber Art.
- 9a. Aupfer in Legierungen mit Nidel, under-arbeitet und vorgearbeitet mit einem Ridelgebalt von mindestens 5%, insbesondere Renfilder, Alpasa, Alfemid; auch ale Altmaterial und Abfall jeber Art.
- 10. Aupfer in Legierungen mit anberen Metollen, fofern fie nicht unter Rlaffe 6-9a fallen und fofern Rupfer ben Sauptbestanbteil bilbet, unverarbeitet und borge-arbeitet, entsprechend bem Buffand ber Rlaffen 2 und 8: auch als Altmaterial und Abfall feber Art.
- 11. Rupfer in Ergen , Roben und 3 mijdenprobut-ten ber hatteninbuftrie mit einem Rupfergehalt von minbesteus 10%.
- 11a. Rupfer, rein ober legiert, in Mobellen für Giegereien, in Mutterplatien, ferner Galvanos, Tiefbrudwalgen- und -Plat-ten. Aepplatten, Meffinglinien u. bergl. für bas graphifche Bewerbe, Steinbrudereien, Tapetenbrudereien und Beng-brudereien, vorgearbeitet und in gertigfabrifaten.

11b. Rupfer in Rupfervitriol.

*) Unter ben Begriff "vorgearbeitet" fallen auch alle fertigen

Einzelteile ober Jubehörteile, die noch nicht gu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen gulammengelegt find. Ausgenommen find die Teile, die fich am Tage, an dem die Beichlagnahmeversügung in Rroft tritt, als Berbrauchserfaß fur die Runbichaft fertig jum Bertauf auf Lager befinden.

12. Midel, unverarbeitet und borgearbeitet, mit einem Reingehalt von minbestens 80%, insbesonbere in Bur-feln, Blechen, Drobten und Anoben, auch ale Altmaterial und Abfall jeber Mrt.

12. Ridel in Fertigsabrifaten mit einem Meingehalt von minbestens 80%, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haud- und wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Ahnuhung im Bebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen falche Gebrauchsgegenstände, welche zum Berfauf bestimmt find.

14. Nidel in Erzen, Reben- und Imischenproduften ber Hüttenindustrie. Legierungen, sofern sie nicht unter Rlasse ga fallen, und plattiert, underarbeiter und vorgearbeitet mit einem Ricklachalt von mindelten 1% bes Gesantgenichtes, insbesondere Rickstahl, Ricktialze, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Absall jeder Art.

15. Binn, unberarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von minbestens 99,7 %, insbesondere Barren; Jolien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedrudt ober ladiert; unsertige Lapseln, Tuben und Gefcirre, auch als Altmaterial und Abfall geber Art.

Binn, entsprechend bem Juliand ber Riaffe 18, jedoch mit einem Reingebalt bon minbeftens 00 % und weniger als

Binn in Ergen, Reben- und Zwischenprodutten der Hütten-industrie, Salgen und Legierungen mit andern Me-tallen, sofern sie nicht unter Alasse 28 und 9 fallen, under-arbeitet und vorgearbeitet, mit einem Jinngehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Jinnchloride. Ausgenommen sind sertiges Misch- und Lötzinn mit einem Linnashalt von weniger als 50 % nit einem Binngehalt von weniger als 50 %.

18. Aluminium, unverarbeitet und vorgearbei-tet mit einem Reingehalt von mindestens 30 % in jeder Jorm, insbesondere Dräbte, Seile, Bleche, Profile, unsertige Hohl-gesose und unsertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Absall zeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Jolien.

19. Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch als Alt-material und Absall jeder Arc.

20. Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingeholt von mindestens 90 %, Schwefelantimon (Crudum), Antimonorph und Antimonerse, sowohl als Han-delsprodust wie als Hüttenzwischenprodust, under ardei-tet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Absall ieber Auf andersonnen Brechminstein jeber Urt, ausgenommen Bredmeinftein.

Sartblei, unverarbeitet, porgearbeitet unb fertige Drudmittel, mit einem Antimongebalt von 2-6 %, insbesondere Barren, Platten, Robren, Beife und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Rotenftichplatten, Stereotypplatten, auch Alimaterial.

Sartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet unb fertige Drudmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, indbesondere Barren, Platten, Robren, Beis- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Rotenfichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengesetten Metallen (Legierungen), chemischen Berbinbungen, Zwischenprobukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Dauptmetalls der betreffenden Rlasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11 b: Kupfer; sur Riasse 12—14: Rickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; sur Klasse 20—22: Antimon.

a) Bufammengefeste Metalle (Legierungen), demifche Berbinbungen, Zwischenprobutte und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Rasse ihres Daupimetalls zu melben. In Zweiselssfällen sind solche Bestände unter bemjenigen Hauptmetall zu klassissieren, welches bem Gewicht nach in der Zusammensehung überwiegt.

Bon ber Berjugung betroffene Berjonen, Gejelichaften nim. Bon biefer Berffigung betroffen werben:

a) olle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in beren Betrieben bie in § 2 ausgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht ober verarbeitet werden, soweit die Borrate sich in ihrem Gewahrsam undsober bei ihnen unter Jollaufsicht besinden; b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlas

ihres Sanbelsbetriebes ober fonft bes Erwerbes wegen ober fitt andere in Erwahrsam haben, soweit die Borrate fich in ihrem Gewahrsam undober bei ihnen unter Bollaufficht befinden;

c) alle Rommunen, öffentlich rechtliche Rorperichaften und Berbanbe, in deren Betrieben folche Gegenstände erzeugt, gebraucht ober berarbeitet werden, ober die solche Gegenstände in Gewahriam haben, soweit die Borrate fich in ihrem Gewahriam und/oder bei ihnen unter Bollaussicht besinden;

d) alle Empfanger (in dem unter a dis o bezeichneten Umfang) solder Gegenstände noch Empfang derselben, salls die Gegenstände sich dem Bersand befinden und nicht dei einem der unter a dis o ausgesührten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Jollaussicht gehalten werden. Borräte, die in sremden Speichern, Lagerräumen und anderen Ausbewahrungsräumen lagern, sind, salls der Bersügungsberechtigte feine Borrate nicht unter eigenem Berichlug balt, bon ben Inhabern ber betreffenben Aufbewahrungsraume ju melben und geiten bei biefen als beschlagnahmt.

Bon ber Berfügung betroffen find hiernach insbefonbere nach-ftebend aufgeführte Betriebe und Berfonen:

emerbliche Betriebe: Schloffereien, Schmieben, Bertflatten aller Art, Jabriten aller Art, Biebereien, Balgwerte, Giebereien, Dattenwerte, Bechen, Bauunternehmer, graphifche Betriebe, Gad. Waffer- und Gleftrigitate-Lieferungegesellicaften tommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Brivatwerften, Betriebe fur Berlonen- und Guterbeforberung tom-munaler, öffentlich-rechtlicher und privater Urt, wie Gifenbahn-, Stragenbahn- und Schiffahrtsgesellichaften, Reebereien, Schiffer

u. bergl. Sanbelsbetriebe: Sanbler, Logerhalter, Spediteure, Agenten. Kommiffionare u. bergl., Berfonen, welche jur Wieberveraußerung burch fie ober andere bestimmte Gegenstande ber in § 2 aufgeführten Urt in Gewahrlam genommen haben, auch wenn fie im übrigen fein Sanbelogewerbe betreiben.

Sind in bem Begirt ber verfügenden Beborbe 3meigstellen borhanden (3weigfabrifen, Filialen, Zweigbureaus und bergl.), so ist die Saupiselle zur Akelbung und zur Durchfuhrung ber Beidlagnahme-bestimmungen auch für diese Aweigstellen verpflichtet. Die außerhalb bes genannten Bezirfs (in welchem sich die Saupistelle besindet) anfalfigen Breigstellen werben einzeln betroffen.

Umfang ber Melbung.

Die Melbepflicht umfaßt auger ben Angaben über Borratt-

mengen noch folgende Fragen: a) wem bie fremben Borrate gehoren, welche fich im Gewahrfam bes Mustunftepflichtigen befinden.

b) ob, und gegebenenfalls burd welche Stelle bereits von anberer

Ceite eine Beichlagnahme ber Borrate erfolgt ift.

§ 5.

Anogenommen bon ber Berfügung.

jugenben Behorbe befinden) am 1. Mai 1915 gleich ober geringer waren als bie folgenben Betrage:

Summe ber Borrate (Gefantgewichte)

	_		A TOWNSON OF THE PROPERTY OF T					7		
aus	ben	Rlaffen	1-11 b	einfchl.	*			150	kg	
100	100	4	12-14	44	-			and the	40	
40	24	**	15-17	**				2,010	46	
40			18 n. 19 20		*			50	M	
	bet	Rlone	20	. 19				600	*	
	beit	Rinifen	21 u. :	22 m		 30	2.1	000	. #	

jeboch mit ber Maßgabe, bat fie (außer ber nach § 6 für beschlag-nahmte Betranbe gulaffigen Berwenbungsart) folche Bestänbe nur im eigenem Betriebe und lebiglich zu bringenben Reparaturzwecken auch im fremben Betriebe berarbeiten burfen. Bebe meitere Berfügung über biefe Beftanbe ift verboten.

§ 6.

Beichlagunhmebeftimmungen.

Die Berwendung ber beichlognahmten Bejtande wird in folgenber Beife geregelt:

- a) Die beichlagnahmten Borrate verbleiben in ben Lagerraumen und sind tunlichst gesondert auszubewahren. Es ist ein Lager-buch einzurichten, aus welchem sebe Aenderung der Borrats-mengen und ihre Berwendung ersichtlich sein muß, und den Poli-zei- und Militärbehörden seberzeit die Prüsung der Läger und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.
- b) Mus ben beichlagnahmten Borraten burfen entnommen werben! 1. Mengen gur Ausführung bon Priegelieferungen*) im eigenen Betriebe.
 - 2. Mengen zur Aussührung von Kriegslieserungen in sremben sinländischen) Betrieben, sosen der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutreienden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieseres, serner dei allen Lieserungen an Bersonen, Jirmen usw. deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie dei Lieserungen an Harbert des Lieserungen an Harbert des Lieserungen an Harbert des Lieserungen an Bersonen, Jirmen ulw., deren Bestande nicht beschlagnagnatit ind, jowie det Alejerungen an Händler, sosern es sich nicht um Absälle ober Rücksände handelt, muß der Abnehmer die Berwendung zu Priegslieserungen durch vorschriftsmäßig ausgesüllte Beiegscheine (für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Rosse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieserer aufzubewahren;

3. Mengen für Ausbesserungen jur Aufrechterhaltung eines mit Kriegolieserungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersehbar find, sofern die Bertragsersüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ift. Die zu solchen Zweden entnommenen Mengen find besonders zu buchen.

4. Mengen jur Aufrechterhaltung bes landwirtschaftlichen Betriebes für Ansbesserungen an ben in Gebrauch besindlichen landwirtschaftlichen Moschinen und Geräten, die nicht burch andere Metalle ersehbar find. Buchung wie unter 3.

(Die bei ben Ausbesserungen unter 3. und 4. entsallen-ben Metalle sind beschlannahmt; es wird andeimacstellt, sie ber Kriegsmetall A.G., Berlin W 9, Botsdamer Straße 10/11 (Fernsprecher: Rollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Talkris) unter Hinveis auf die vorsiegende Ber-sügung zum Kanf anzudieten, sobald die in § 5 angegedenen Mindestmengen angesammelt sind.)

5. bie von bem preußischen Rriegsministerium (Rriegs-Robstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.

6, die von ber Rriegs-Metall M.-G. aufgefauften Mengen. b) Aus ben beschlagnahmten Borraten burfen unter Aufrechterhaltung ber Beschlagnahme verwandt werben bie unter Rlaffe 11a tung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Rasse 11a sallenden Gegenstände sowie sertige Drudmittel der Klassen In und 22 zur Benuhung im eigenen Betriede, soweit sie Jertigsfabrisate sind und seiner sichtbaren Abuuhung im Erbruch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerde verwandten Tiefbruchvolzen und Achplatten ist außerdem zur Benuhung im eigenen Betriede die Reubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sosern Bestände am 1. Mat 1915 in sertigem Justand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung sertig bergerichtet) vordanden sind.

Die Benugung ift in allen Jallen nur soweit gestattet, als baburch bie Brufung ber Bestanbe nicht erschwert wird, unb baber auf bas unbedingt notwendige Daß zu beschränken.

§ 7.

Delbebeftimmungen.

Die Melbung hat unter Benutzung ber amtlichen Melbescheine für Metalle zu erfolgen, für die Bordrucke in den Bostanstalten 1. und 2. Alasse erhältlich sind, die Bestände sind nach den vorgedrucken Alasse getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schähungsborte einzutragen Ergen), find Schapungewerte einzutragen.

Dem Melbepflichtigen wirb an Melbung auf besonderem Bogen ein Angebot jum Bertauf eines Teils feiner Bestände ober ber gangen Bestände einzureichen. Diese Angebote werben ber Kriegsmetall-Aftiengesellichaft weitergegeben, die in erfter Linie als Raufer fur bas Rriegeministerium in Frage

Beitere Mitteilungen irgend welcher Art barf bie Delbung nicht enthalten.

Die Melbegettel find on bie Metall-Melbeftelle ber Rriego-Robstoff-Abteilung bes Königlichen Kriegeministeriums. Berlin 25. 9, Botsbamerftrage 10/11, Gernsprecher: Rollendorf 3008 und 3009, borichriftsmäßig ausgefüllt bis jum 15. Dai 1915 einschließlich einzu-

Un biefe Stelle find auch alle Anfragen ju richten, welche bie porliegenbe Berfügung betreffen.

Die Bestanbe find in gleicher Beife fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieber am 1. Juli) aufzugeben unter Ginhaltung ber Ein-reichungefrift bis jum 15. bes betreffenber Monats.

Stuttgart, ben 30. April 1915.

Das St. ficho, Generalfommando des XIII. (R. B.) Armeeforps. (geg.) b. Mardtaler.

*) Rriegelieferungen im Ginne ber Befchlagnabme-

a) alle von folgenben Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungens beutiche Militarbeborben, beutiche Reichsmarinebeborben,

beutiche Reiche- u. Ctaatbeifenbabnberwaltungen, ohne weiteres,

b) biejen-gen bon

beutschen Reichs- ober Staats-Boil. ober Telegraphenbehorben, beutiden Ronigliden Bergamtern, beutiden hatliden und fiabiliden Mediginalbehörben,

anberen beutschen Reichs- ober Stantibeborben

Ausgenommen von biefer Berfügung find folde in § 3 gefennzeichneten Berjonen, Gefellichaften um, beren Borrate feinschlichlich
berjenigen in famtlichen Bweigstellen, bie fich im Bezirt ber verber Landesverteibigung notig und unerfehlich ift.

Berausgeber und Rebatteur: Brofeffor herrmann haug in Stuttgart. - Drud ber Stuttgarter Budbruderei-Befellichaft (früher Chr. Fr. Cotta's Grben).

